

Praxisfall Akkreditiv

Versand per Eisenbahn

Der Versand von Ersatzteilen unter einem Akkreditiv aus Ungarn soll per Eisenbahn erfolgen, als Versandnachweis ist eine „railway consignment note“ gefordert. Es wird ein „Eisenbahnfrachtbrief-Doppel“ – welches mit „DUPLICATE“ gekennzeichnet ist und keine Unterschrift trägt – zusammen mit dem unter dem Akkreditiv geforderten Dokumenten eingereicht.

Frage 1: Es stellt sich nun die Frage, ob dieses Dokument als Transportnachweis in der vorliegenden Form ausreichend ist. Um diese Frage zu beantworten, gilt es zunächst das „Eisenbahnfrachtbrief-Duplikat“ näher zu beleuchten.

Grundsätzliches zum Eisenbahnfrachtbrief

Im internationalen Geschäft sind See- und Luftfracht sowie Lkw-Versand die häufigsten Transportarten. Ein Versand per Eisenbahn kommt in der Praxis – insbesondere im Zusammenhang mit dokumentären Geschäften – vergleichsweise selten vor.

Im Gegensatz zum klassischen See-Konnossement, welches die Ware verkörpert und mit dessen Besitz über die Ware verfügt werden kann, handelt es sich beim Eisenbahnfrachtbrief (Frachtbriefdoppel) um einen Versandnachweis ohne Besitzrecht an der Ware. Er ist eher als Dokument über einen erfolgten Vertragsabschluss mit Nachweischarakter einzuordnen.

Betrachtet man den Eisenbahnfrachtbrief (Frachtbriefdoppel) nach den Regelwerken der ICC*, den ERA 600** und dem ISBP***, ergeben sich die folgenden Merkmale und Prüfkriterien:

- Sind die Akkreditivvorschriften bei Absender und Empfänger erfüllt?
- Sind Abgangs- und Bestimmungsbahnhof und – sofern vorgeschrieben – der Versandweg gemäß Akkreditiv angegeben?
- Wurde das „Frachtbriefdoppel“ eingereicht? Das Frachtbriefdoppel ist ein bestimmter Durchschlag des Original-Eisenbahnfrachtbriefes (üblicherweise die Ausfertigung Nr. 4). Nur dieses Dokument ist unter Akkreditiven zulässig. Ein Eisenbahntransportdokument, welches als „Duplikat“ gekennzeichnet ist, ist als Original aufnahmefähig (geregelt in Artikel 24 b ii. und iii. der ERA 600).
- Ist der Frachtvermerk wie im Akkreditiv angegeben bzw. in Übereinstimmung mit der Lieferbedingung?

*ICC: Internationale Handelskammer Paris (International Chamber of Commerce)

**ERA 600: Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für die Dokumentenakkreditive Publikation 600 der ICC Paris (Internationale Handelskammer)

***ISBP: Standard internationaler Bankpraxis für die Dokumentenprüfung unter den ERA 600, Publikation Nr. 745 ED

- Trägt das Dokument Stempel bzw. EDV-Eindruck des Abgangsbahnhofs in dem dafür vorgesehenen Feld? Jede Unterschrift bzw. jeder Stempel einer Eisenbahngesellschaft ist Nachweis dafür, dass das Dokument vom Frachtführer gezeichnet ist. Eine separate Unterschrift des Frachtführers ist nicht üblich und auch nicht notwendig – Stempel der Eisenbahngesellschaft bzw. entsprechender Computereindruck (wie z. B. bei der Deutschen Bahn) genügen.
- Sofern das Akkreditiv einen Wiegestempel vorschreibt: Ist dieser angebracht?
- Stimmen die Angaben im Frachtbriefdoppel mit den Angaben in den übrigen Dokumenten überein?
- Enthält das Frachtbriefdoppel keine Vermerke, die auf mangelhaften Zustand der Ware und / oder der Verpackung hinweisen (das bedeutet, dass das Dokument „rein“ bzw. „clean“ ist; vgl. hierzu Artikel 27 der ERA 600)?

Antwort 1: Die Antwort auf die eingangs gestellte Frage lautet: Ja, dieses Dokument ist aufnahmefähig, sofern alle oben genannten Prüfkriterien erfüllt und auch die im Akkreditiv beinhalteten Fristen gewahrt sind.

Frage 2: Bedeuten mehrere Frachtbriefe und verschiedene Waggons eines Zuges Teillieferungen?

Im eingangs erwähnten Akkreditiv sind Teillieferungen nicht gestattet. Vorgelegt werden die im Akkreditiv geforderten Dokumente und 3 Eisenbahnfrachtbriefe. Jeder dieser Frachtbriefe weist als Ausstellungsdatum den 01.05.2017 aus, den gleichen Versandweg von Berlin nach Budapest, die gleiche Zugnummer und den Stempel der Deutschen Bahn Berlin am 02.05.2017 als Frachtführervermerk und Abgangsbahnhof. Handelt es sich hierbei um Teillieferungen?

Antwort 2: In den ERA 600 Artikel 31 b werden Teillieferungen genau definiert:

„Eine Dokumentenvorlage, die aus mehr als einem Satz von Transportdokumenten besteht, die Verladungsbeginn auf demselben Beförderungsmittel und für dieselbe Reise ausweisen, vorausgesetzt sie geben dasselbe Ziel an, wird nicht als Teilverladung ... angesehen ...“

Was aber versteht man nun unter demselben Beförderungsmittel („the same means of conveyance“) – den Zug oder den einzelnen Waggon? Die ICC vertritt in ihrer Official Opinion R 369 – 1999 die folgende Auffassung:

“... multiple shipping documents that are presented covering the same means of conveyance and the same journey, provided they indicate the same destination, will not constitute a partial shipment ...

The use of a train with wagons attached is a different set of circumstances ... Here we have one train with three (or more) wagons attached. On this basis, transport documents which evidence that the wagons were attached to the same train for the same journey would not constitute a partial shipment, as they are part of the same means of conveyance.”

Demzufolge handelt es sich bei mehreren Waggon eines Zuges nicht um Teillieferungen, auch wenn hierfür mehrere Eisenbahnfrachtbriefe vorgelegt werden.

Bei Fragen rund um Ihr Akkreditivgeschäft steht Ihnen Ihr regionaler Trade Finance Specialist als Berater im internationalen Geschäft gern zur Verfügung. Diesen und alle weiteren Praxisfälle finden Sie auf: hvb.de/ahpraxisinfo.

Das hier vorgestellte Thema dient nur allgemeinen Informationszwecken und stellt keine auf die individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestimmte Beratung dar. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Trade Finance Spezialisten. Die UniCredit Gruppe unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus untersteht die UniCredit Bank AG der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

© UniCredit Bank AG, München, 2017. Alle Rechte vorbehalten.

Quelle: Der Ratgeber für das Dokumentengeschäft. Dokumenteninkasso, Export-/Importakkreditiv. Bank Austria, Wien (2011), Seite 27. <https://www.bankaustria.at/files/ratgeber-dokumentengeschaeft.pdf>